

Ausgabe 02/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Die Klage auf Herausgabe des Kraftfahrzeugs und Widerklage auf Herausgabe der Fahrzeugpapiere

I. Ausgangsfall

Streiten die Parteien nach einem teilweise vollzogenen Pkw-Kauf über dessen Wirksamkeit, so kommt es häufig zu Klage und Widerklage. Der Verkäufer verlangt das bereits übergebene Fahrzeug zurück, während der Käufer die Herausgabe der Fahrzeugpapiere verlangt.

Beispiel

Der Kläger (Käufer) hat mit dem Beklagten (Verkäufer) einen Kaufvertrag über einen Pkw zum Preis von 10.000,00 EUR geschlossen. Das Fahrzeug ist ihm bereits gegen eine Anzahlung übergeben worden, allerdings ohne Fahrzeugpapiere, die zunächst noch beim Beklagten verblieben sind. Nach Zahlung des Restkaufpreises verlangt der Kläger die Herausgabe der Fahrzeugpapiere und reicht eine entsprechende Klage ein. Der Beklagte ist dagegen der Auffassung, der Kaufvertrag sei nichtig, so dass er die Herausgabe des Fahrzeugs Zug-um-Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangt und mit dieser Maßgabe Widerklage erhebt.

II. Streitwert der Herausgabe eines Kfz-Briefes

Der Streitwert einer Klage auf Herausgabe eines Kfz-Briefes bestimmt sich weder nach dem Sachwert des Briefes noch nach dem vollen Wert des Fahrzeugs, sondern nach dem Interesse des Klägers an der Verfügungsgewalt über das Dokument.

Der Streitwert einer Klage auf Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes bestimmt sich nach dem Interesse an der Verfügungsgewalt über das Dokument. Es ist ein Drittel des Fahrzeugwertes für die Bemessung des Streitwertes in Ansatz zu bringen, wenn der Beklagte die Herausgabe unter Berufung auf sein Eigentum an dem Fahrzeug ablehnt, der Kläger aber an dessen Nutzung nicht gehindert ist und auch keine Veräußerung beabsichtigt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.1999 – 11 W 23/99, MDR 1999, 891 = DB 1999, 1489 = NZG 1999, 941 = AnwBl 2000, 140

ebenso:

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.1990 – 5 W 145/90, JurBüro 1990, 1661

OLG Nürnberg, Beschl. v. 8.5.1969 – 6 W 33/68, MDR 1969, 1020

OLG Neustadt, Beschl. v. 11.4.1963 – 2 W 27/63, JurBüro 1963, 764

OLG Köln, Beschl. v. 21.11.1961 – 4 W 89/61, JurBüro 1962, 168

KG, Beschl. v. 16.4.1958 – 15 W 564/58, Rpfleger 1962, 154

LG Bochum, Beschl. v. 6.7.1983 – 11 T 44/83, AnwBl 1984, 202

LG Augsburg, Beschl. v. 3.11.2000 – 10 T 4495/00, JurBüro 2001, 143

Dieses Interesse ist nach § 3 ZPO zu schätzen. Es ist auf jeden Fall höher zu bewerten als die Kosten der Beschaffung eines neuen Briefes (OLG Düsseldorf MDR 1999, 891 = AnwBl 2000, 140) oder die Kosten der Kraftloserklärung (OLG Neustadt JurBüro 1963, 764).

Geht es lediglich um die Herausgabe des Briefes und ist das Fahrzeug durch den fehlenden Brief nicht in seiner Nutzung beeinträchtigt, so ist lediglich ein Bruchteil i.H.v. einem Zehntel des Verkehrswertes anzunehmen (OLG Düsseldorf MDR 1999, 891 = AnwBl 2000, 140; KG Rpfleger 1962, 154).

Interesse an der Verfügungsgewalt ist maßgebend

I.d.R. Bruchteil des Wertes

Verweigert der Besitzer des Briefes die Herausgabe unter Berufung auf sein Eigentum am Fahrzeug, so ist ein höherer Wert als ein Zehntel anzusetzen. Sofern keine Gefährdung der Vermögensinteressen vorliegt, ist nach OLG Düsseldorf (MDR 1999, 891 = AnwBl 2000, 140; AGS 2012, 190 m. Anm. N. Schneider) in diesem Fall ein Wert i.H.v. einem Drittel des Verkehrswertes maßgebend.

Bei einer Klage auf Herausgabe eines Kraftfahrzeugbriefes bestimmt das Gericht den Wert des Streitgegenstandes gem. § 3 ZPO nach freiem Ermessen entsprechend dem Wert, der sich aus der Gefährdung des Vermögensinteresses des Gläubigers im Falle der Zurückhaltung des Briefes ergibt. Dabei kommt der Ansatz der Hälfte des Fahrzeugwertes als Streitwert nur bei Vorliegen besonderer Umstände für die Gefährdung des Vermögens in Betracht. Die Behauptung der Gefährdung eines Weiterverkaufs durch die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugbriefes genügt zur Annahme solcher Umstände nicht.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.3.2011 – I-24 W 20/11

Dagegen nehmen das OLG Köln (JurBüro 1962, 168 = JMBl.NW 1962, 168), das OLG Nürnberg (MDR 1969, 1020), das LG Augsburg (JurBüro 2001, 143) sowie das AG Stuttgart (AnwBl. 1967, 454) grds. einen Betrag in Höhe des hälftigen Fahrzeugwertes an.

Die Bewertung im Ergebnis offen gelassen hat das LG Bochum (AnwBl. 1984, 202), das den Streitwert mindestens mit einem Zehntel des Fahrzeugwertes, höchstens jedoch mit der Hälfte bewerten will.

Als Bewertungsgrundlage für den Bruchteil ist der Verkehrswert zugrunde zu legen. Bei Neufahrzeugen kommt es also auf den Listenpreis an (OLG Köln JurBüro 1962, 168); bei gebrauchten Fahrzeugen ist auf den Zeitwert abzustellen (LG Augsburg JurBüro 2001, 143 = BRAGOreport 2002, 75). Dieser Wert kann ggfs. anhand der Schwacke-Liste ermittelt werden (OLG Saarbrücken JurBüro 1990, 1661).

III. Streitwert der Herausgabe des Fahrzeugs

Der Streitwert der Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs ist mit dessen Verkehrswert zu bemessen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 6 ZPO).

IV. Klage- und Widerklage (Herausgabe des Fahrzeugs/Herausgabe des Briefes)

Wird auf Herausgabe des Briefes geklagt und widerklagend auf Herausgabe des Fahrzeugs oder umgekehrt, wird zu Recht angenommen, dass die Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs und die Widerklage auf Herausgabe des Fahrzeugbriefes gebührenrechtlich denselben Gegenstand betreffen. Somit findet nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG keine Wertaddition statt. Maßgebend ist der höhere Wert. Dies ist i.d.R. der Wert der Forderung auf Herausgabe des Fahrzeugs.

Die Klage auf Herausgabe des Kraftfahrzeugs und die Widerklage auf Herausgabe der Fahrzeugpapiere betreffen gebührenrechtlich denselben Gegenstand.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.8.2019 – 13 W 2775/19, AGS 2019, 519 = MDR 2020, 126 = NJW-Spezial 2019, 732

ebenso KG, Beschl. v. 12.10.1960 – 15 W 1964/60, Rpfleger 1962, 120

OLG Frankfurt, Beschl. v. 1.12.1960 – 6 W 559/60, MDR 1961, 332

Bewertungsgrundlage ist der Verkehrswert

Verkehrswert ist maßgebend

Klage und Widerklage werden nicht addiert

Wechselseitige Berufungen bei Haftungsquote

Maßgebend ist der jeweilige Berufungsantrag

Keine Addition bei demselben Gegenstand

Auffassung OLG Celle

Streitwert wechselseitiger Berufungen zur Haftungsquote

Wechselseitige Berufungen in Verkehrssachen kommen regelmäßig vor: Das erstinstanzliche Gericht geht von beiderseitigem Mitverschulden aus und trifft eine Haftungsquote, wonach es der Klage teilweise zuspricht und sie i.Ü. abweist. Keine der Parteien ist damit einverstanden, sodass jede in Berufung geht. Die eine Partei will die Haftung zu 100 % durchsetzen. Die andere Partei will die vollständige Abweisung der Klage erreichen. Nach Abschluss des Verfahrens entsteht dann Streit über die Berechnung des Streitwerts.

Beispiel

Aufgrund eines Verkehrsunfalls erhebt der Kläger Klage gegen den Beklagten auf Zahlung seines Schadens i.H.v. 10.000,00 EUR, ausgehend von einer Haftung des Beklagten zu 100 %. Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Das Gericht geht davon aus, dass beide Parteien für den Unfall verantwortlich seien, wobei allerdings den Beklagten ein höheres Verschulden treffe, nämlich 60 %. Es spricht dem Kläger daraufhin unter Abweisung der Klage i.Ü. 6.000,00 EUR zu. Daraufhin legt der Kläger Berufung ein, mit der er die Zahlung der vollen 10.000,00 EUR, also weiterer 4.000,00 EUR, verfolgt. Der B legt ebenfalls Berufung ein und verfolgt seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, also auf Abweisung der vom Gericht zugesprochenen 6.000,00 EUR.

Der Wert einer Berufung richtet sich nach den gestellten Anträgen, hilfsweise nach dem Wert der Beschwer (§ 47 Abs. 1 GKG). Hier waren Anträge gestellt, sodass es auf diese ankommt.

Unstrittig ist, dass der Wert der Berufung des Klägers 4.000,00 EUR beträgt. Der Kläger beantragt eine Abänderung des Urteils von 6.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR, also um 4.000,00 EUR. Der Wert der Berufung des Beklagten beträgt 6.000,00 EUR. Er beantragt eine Herabsetzung von 6.000,00 EUR auf 0,00 EUR, also um 6.000,00 EUR.

Die entscheidende Frage ist die, ob die Werte der beiden Berufungen zu addieren sind. Das wiederum ergibt sich aus § 45 Abs. 2 GKG.

§ 45 Klage und Widerklage, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. ... Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

Die Frage ist also, ob den beiden Berufungen derselbe Gegenstand zugrunde liegt oder ob es sich um verschiedene Gegenstände handelt.

Nach std. Rspr. des OLG Celle liegt in solchen Fällen derselbe Gegenstand vor:

Schließen sich die Begehren der Parteien im Berufungsverfahren dergestalt gegenseitig aus, dass der Erfolg des einen Rechtsmittels zwangsläufig den Misserfolg der anderen Berufung zur Folge hat, so ist für die Streitwertbemessung lediglich der höhere der beiden Werte maßgebend. Eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

OLG Celle, Beschl. v. 31.1.2014 – 14 U 113/13, AGS 2014, 128

Schließen sich die Begehren der Parteien im Berufungsverfahren dergestalt gegenseitig aus, dass der Erfolg des einen Rechtsmittels zwangsläufig den Misserfolg der ande-

ren Berufung zur Folge hat, so ist für die Streitwertbemessung lediglich der höhere der beiden Werte maßgebend. Eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

OLG Celle, Beschl. v. 6.6.2007 – 14 U 64/07, AGS 2008, 39 = NdsRpfl. 2008, 20

Bei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen zum Schmerzensgeld ist für die Bemessung des Streitwertes allein der Wert des höheren Antrages maßgeblich.

OLG Celle, Beschl. v. 18.6.2007 – 14 U 202/06, MDR 2007, 1286 = NdsRpfl. 2008, 20

Eine Zusammenrechnung der jeweiligen Rechtsmittelwerte gem. § 45 Abs. 2 u. 1 GKG hat nur dann zu erfolgen, wenn durch das Nebeneinander der gegenläufigen Anträge eine wirtschaftliche Werthäufung entsteht, die aber nur dann vorliegt, wenn die gegenseitigen Ansprüche nicht in der Weise nebeneinander stehen können, dass das Gericht unter Umständen beiden stattgeben kann, hingegen nicht, wenn die Verurteilung nach dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des andern Antrags nach sich zieht.

OLG Celle, Urt. v. 23.1.2008 – 14 U 98/07, OLGR 2008, 313

Danach würde nur der höhere Wert der Berufung des Beklagten gelten, also 6.000,00 EUR.

Nach zutreffender Auffassung sind die Werte der Berufungen jedoch zu addieren.

Bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln, mit denen vom Kläger eine Erhöhung der Haftungsquote und vom Beklagten eine Herabsetzung der Haftungsquote angestrebt wird, findet § 45 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 GKG keine Anwendung. Es findet eine Addition der beiden Streitwerte statt.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 29.8.2019 – 1 U 19/19, AGS 2019, 518 = NdsRpfl. 2020, 40 = NJW-Spezial 2019, 731

Danach sind die Werte der wechselseitigen Berufungen zu addieren. Der Wert beträgt 10.000,00 EUR.

Das OLG Celle ist der Auffassung, es sei auf den zivilprozessualen Streitgegenstandsbegriff abzustellen. Danach liege derselbe Streitgegenstand vor. Die mit den Berufungen verfolgten Ziele würden sich wechselseitig ausschließen. Soweit die eine Berufung Erfolg habe, müsse zwangsläufig die andere Berufung zurückgewiesen werden. Beide weiter verfolgten Ansprüche könnten zwar abgewiesen werden; ihnen könnte aber nicht gleichzeitig stattgegeben werden.

Das OLG Oldenburg weist dagegen zu Recht darauf hin, dass für die Streitwertfestsetzung bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln nicht der zivilprozessuale Streitgegenstandsbegriff maßgeblich ist, sondern allein eine wirtschaftliche Betrachtung. Zweck der Vorschrift des § 45 Abs. 2 u. 1 GKG ist es, zwar den Gebührenstreitwert niedrig zu halten, wenn die gemeinschaftliche Behandlung der Rechtsmittel die Arbeit des Gerichts vereinfacht. Eine Zusammenrechnung der jeweiligen Rechtsmittelwerte hat aber dann zu erfolgen, wenn durch das Nebeneinander der gegenläufigen Anträge eine wirtschaftliche Werthäufung entsteht. Genau das ist hier der Fall. Wirtschaftlich betrachtet streiten die Parteien um 10.000,00 EUR, nämlich um die dem Kläger aus seiner Sicht fehlenden 4.000,00 EUR und die aus Sicht des Beklagten dem Kläger zu viel zugesprochenen 6.000,00 EUR.

Zutreffenderweise ist zu addieren

Maßgebend ist wirtschaftliche Betrachtung

Fällige Beträge bei außergerichtlicher Vertretung in Unterhaltssachen

Gegenstandswert richtet sich nach § 51 FamGKG

Wird der Anwalt außergerichtlich beauftragt, laufenden Unterhalt geltend zu machen, erhält er dafür eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV (Vorbem. 2.3 Abs. 3 VV). Der Gegenstandswert richtet sich gem. § 23 Abs. 1 S. 3 RVG nach dem Wert, der in einem gerichtlichen Verfahren gelten würde, also nach § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG.

Danach berechnet sich der Wert bei Geltendmachung laufenden Unterhalts zum einen nach dem Wert der Beträge, die für die nächsten zwölf Monate nach Antragseinreichung gefordert werden (§ 51 Abs. 1 FamGKG). Zum anderen sind die bei Antragseinreichung fälligen Beträge hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG).

Umsetzung auf außergerichtliche Vertretung

Probleme bereitet die Umsetzung der bei Antragseinreichung fälligen Beträge auf die außergerichtliche Vertretung.

Beispiel

Der Anwalt ist im Mai 2019 beauftragt worden, laufenden monatlichen Unterhalt i.H.v. 1.000,00 EUR außergerichtlich geltend zu machen, und zwar rückwirkend ab Januar 2019. Die außergerichtlichen Verhandlungen führen zum Erfolg, sodass im Oktober 2019 ein Vergleich über die bis dahin fälligen Beträge sowie für zukünftige Beträge geschlossen wird.

Unstrittig ist, dass für die Zukunft zwölf Monate anzusetzen sind und die bei Auftragserteilung fälligen Beträge (Januar 2019 bis Mai 2019, 5 x 1.000,00 EUR =) 5.000,00 EUR hinzuzurechnen sind.

Die entscheidende Frage ist, ob die während der außergerichtlichen Vertretung weiter fällig gewordenen Beträge hinzuzurechnen sind.

Auffassung OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart lehnt dies (noch zur vergleichbaren Vorgängervorschrift des § 17 Abs. 4 GKG [1975] und zum vergleichbaren Fall der Zahlung einer Schadenersatzrente) ab:

Der Geschäftswert eines Anspruchs auf Schadenersatz durch Entrichtung einer Geldrente wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen ist auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges begrenzt. Diesem Wert sind nur Rückstände aus der Zeit vor der ersten Geltendmachung des Anspruchs hinzuzurechnen. Im Verlauf der Verhandlung fällig werdende Raten erhöhen zwar die Forderung, aber nicht den Geschäftswert der Sache.

LG Stuttgart, Urt. v. 22.2.1978 – 13 S 60/77, AnwBl 1978, 234 = RuS 1978, 157

Die gleiche Auffassung vertritt das OLG Bamberg bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs:

Werden in einem Vergleich Unterhaltsansprüche für Vergangenheit und Zukunft geregelt, die zuvor nur Gegenstand anwaltschaftlichen Schriftwechsels, aber nicht bei Gericht anhängig waren, so sind nicht die bis zum Vergleichsabschluss entstandenen, sondern allenfalls diejenigen Unterhaltsbeträge als Rückstand i.S.d. § 17 Abs. 4 GKG [jetzt § 51 Abs. 2 FamGKG] entsprechend zu werten, die vor der erstmaligen anwaltschaftlichen Zahlungsaufforderung fällig waren.

OLG Bamberg, Beschl. v. 30.11.1994 – 2 UF 138/93, FamRZ 1996, 504

Danach würde sich also nur ein Gegenstandswert ergeben i.H.v.

1. auf die Auftragserteilung folgende zwölf Monate (Juni 2019 bis Mai 2020), 12 x 1.000,00 EUR	12.000,00 EUR
2. bei Auftragserteilung fällige Beträge (Januar 2019 bis Mai 2019), 5 x 1.000,00 EUR	5.000,00 EUR
Gesamt	17.000,00 EUR

Das OLG Nürnberg (ebenfalls noch zur vergleichbaren Vorgängervorschrift des § 17 Abs. 4 GKG [1975] und zum vergleichbaren Fall der Zahlung einer Schadensersatzrente) rechnet dagegen die bis zur Beendigung der außergerichtlichen Vertretung weiter fällig werdenden Beträge hinzu:

**Auffassung
OLG Nürnberg**

Die dem Gegenstandswert gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BRAGO [jetzt § 23 Abs. 1 S. 3 RVG] i.V.m. § 17 Abs. 4 GKG 1975 hinzuzurechnenden Beträge auf Zahlung wiederkehrender Leistungen sind im Fall der vorgerichtlichen Einigung nach den bis zum Abschluss des Vergleichs fällig werdenden Ansprüchen zu berechnen.

OLG Nürnberg, Urt. v. 8.1.2002 – 3 U 3129/01, AGS 2002, 232

Danach würde sich ein höherer Gegenstandswert ergeben, nämlich i.H.v.

1. auf den Abschluss des Vergleichs folgende zwölf Monate (November 2019 bis Oktober 2020), 12 x 1.000,00 Euro	12.000,00 EUR
2. bei Abschluss des Vergleichs fällige Beträge (Januar 2019 bis Oktober 2019), 10 x 1.000,00 EUR	10.000,00 EUR
Gesamt	22.000,00 EUR

Zutreffend ist die Auffassung des OLG Nürnberg. Der Denkfehler des OLG Stuttgart und des OLG Bamberg liegt darin, dass sie den Zeitpunkt der Klageerhebung im Falle der außergerichtlichen Vertretung mit dem Tag der Auftragserteilung gleichstellen. Dabei verkennen die Gerichte, dass auch im gerichtlichen Verfahren nicht auf den Auftrag abgestellt wird. Der Monat der Auftragserteilung und der der Antragseinreichung können nämlich auch dort auseinanderfallen. Abgestellt wird aber nicht auf den Auftrag, sondern auf den Tag der Antragseinreichung. Abgesehen davon gibt es im Falle einer außergerichtlichen Vertretung es keine Klageerhebung. Die Besonderheit, dass in einem gerichtlichen Verfahren nach Klageerhebung bzw. Antragseinreichung weitere fällige Beträge bei der Wertfestsetzung nicht mehr hinzugerechnet werden sollen, ist eine Besonderheit des gerichtlichen Verfahrens. Die Beteiligten sollen vor zu hohen Werten geschützt werden, da sie keinen Einfluss darauf haben, wie schnell das Gericht arbeitet und wie viele fällige Beträge während des laufenden gerichtlichen Verfahrens noch auflaufen. Es soll nicht zum Nachteil der Beteiligten gereichen, wenn das Gericht lange Zeit braucht, um das Verfahren zu entscheiden. Daher ist hier vom Gesetzgeber eine Zäsur gesetzt worden.

**Weitere fällig werdende
Beträge sind hinzuzu-
rechnen**

Außergerichtlich verhält es sich aber anders. Hier haben es die Beteiligten in der Hand, die Sache schnell zu beenden. Es liegt daher im Interesse der Beteiligten, die Sache möglichst schnell und zügig zu erledigen, weil dann der Gegenstandswert geringer bleibt. Die Parteien sollen faktisch sanktioniert werden, wenn sie sich nicht schnell einigen können und die außergerichtliche Vertretung lange hinziehen.

Es wäre auch merkwürdig, wenn die außergerichtliche Vertretung vor einem gerichtlichen Verfahren einen geringeren Gegenstandswert hätte als das Verfahren selbst. Im Beispielfall wäre der Verfahrenswert eines gerichtlichen Verfahrens, wenn es nicht zum Vergleich, sondern zu einer Antragseinreichung im Oktober gekommen wäre, eindeutig mit 22.000,00 EUR zu bemessen. Von daher erschiene es aber seltsam, dass dieselbe außergerichtliche Tätigkeit einen geringeren Wert haben soll als ein gerichtliches Verfahren gleichen Inhalts.

**Außergerichtlicher Wert
muss dem gerichtlichen
Wert entsprechen**

Grundgebühr für
erstmalige Einarbeitung

Grundgebühr gilt nur
für Verteidiger und
gleichgestellte Vertreter

Keine Grundgebühr bei
Einzeltätigkeiten

Gebühr entsteht mit
Auftragserteilung

Grundgebühr ist
Rahmengebühr

Umfang der Akte ist
nicht entscheidend

Die Grundgebühr in Bußgeldsachen

I. Anwendungsbereich

In Nr. 5100 VV ist ebenso wie in Strafsachen (Nr. 4100 VV) eine Grundgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall vorgesehen.

Die Gebühr gilt zunächst einmal für den Verteidiger. Sie gilt auch für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Zeugen oder eines Sachverständigen (Vorbem. 5.1 Abs. 1 VV). Daher entsteht die Gebühr auch in einem selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a OWiG (LG Oldenburg AGS 2014, 65 = RVGreport 2013, 62; LG Freiburg 29.10.2019 – 16 Qs 30/19; a.A. LG Koblenz AGS 2018, 494 = RVGreport 2018, 38; OLG Karlsruhe AGS 2013, 173 = RVGreport 2012, 301).

Dagegen kann die Grundgebühr nicht bei Einzeltätigkeiten nach Nr. 5200 VV entstehen (LG Bielefeld AGS 2020, 17).

Sie kann auch nicht für den im vorangegangenen Strafverfahren tätigen Verteidiger entstehen (s.u. IV.).

II. Entstehen und Abgeltungsbereich

Die Grundgebühr entsteht mit Auftragserteilung. Sie entsteht neben der jeweiligen Verfahrensgebühr (s.u. VII.) für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall (Anm. Abs. 1 zu Nr. 5100 VV). Sie gilt also lediglich für die erste Entgegennahme der Information und Sichtung des Sachverhalts und Verfahrensstoffes – je nach Zeitpunkt auch die Akteneinsicht – ab. Alle weiteren Tätigkeiten werden durch die übrigen Gebühren abgegolten (s.u. VII.).

Die Grundgebühr kann in jedem Verfahrensstadium entstehen. Sie entsteht allerdings nur einmal (Anm. Abs. 1 zu Nr. 5100 VV), nämlich in dem Verfahrensstadium, in dem der Anwalt erstmals tätig wird.

Im Gegensatz zu den strafrechtlichen Gebühren (Vorbem. 4.1.4 VV) ist der Anfall einer Grundgebühr im **Wiederaufnahmeverfahren** in Bußgeldsachen nicht ausgeschlossen. Daher kann die Grundgebühr auch hier entstehen. Sie fällt jedoch nur an, wenn der Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren erstmals beauftragt wird. War er zuvor bereits als Verteidiger tätig, kann die Grundgebühr nicht erneut entstehen (Anm. Abs. 1 zu Nr. 5100 VV), es sei denn zwischen Beendigung und Wiederaufnahme des Verfahrens liegen mehr als zwei Kalenderjahre (§ 15 Abs. 5 S. 2 RVG)

Kommt es zu einer **Verbindung mehrerer Bußgeldverfahren**, bleiben die in den verbundenen Verfahren zuvor entstandenen Grundgebühren bestehen.

Im Falle einer **Verfahrenstrennung** entsteht dagegen für den bereits tätigen Verteidiger keine neue weitere Grundgebühr im abgetrennten Verfahren. War der Verteidiger dagegen vor der Trennung noch nicht beauftragt, sondern wird er erst in den getrennten Verfahren beauftragt, so erhält er jeweils eine gesonderte Grundgebühr.

III. Höhe der Gebühr

Die Grundgebühr beläuft sich in Bußgeldverfahren für den Wahlanwalt auf 30,00 EUR bis 170,00 EUR. Die Mittelgebühr beträgt 100,00 EUR. Die Höhe der Grundgebühr ist nach § 14 Abs. 1 RVG gesondert zu bestimmen und richtet sich danach, welche Kriterien im Rahmen der erstmaligen Einarbeitung erfüllt sind. Daher kann, wenn die Einarbeitung umfangreich und schwierig ist, eine überdurchschnittliche Grundgebühr anzusetzen sein, auch wenn die Verfahrensgebühr nur unterdurchschnittlich zu bemessen ist. Umgekehrt kann die Grundgebühr unterdurchschnittlich sein, obwohl das nachfolgende Verfahren durchschnittlich oder gar umfangreich und schwierig ist (AG Viechtach DAR 2019, 58 = RVGreport 2019, 57).

Zum Teil knüpft die Rspr. zur Beurteilung der Gebührenhöhe an den Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht als wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Ein-

arbeitung in den Rechtsfall an. So geht das LG Düsseldorf (AGS 2018, 360 = RVGreport 2017, 373) davon aus, dass bei einem Aktenumfang von zwölf Seiten die Mittelgebühr zu unterschreiten sei. Das LG Leipzig (RVGreport 2009, 61) hat bei neun Seiten Aktenumfang einen Abschlag von 20 % auf die Mittelgebühr vorgenommen. Diese pauschale Betrachtung ist jedoch unzutreffend. Alleine der Umfang der Akten ist nicht das entscheidende Kriterium. Es mag sein, dass die Lektüre eines Anhörungsbogens in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren i.d.R. zeitlich wenig aufwendig ist; gleichzeitig darf jedoch das Erfordernis und die Durchführung einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen Rechtsanwalt und Mandant nicht unberücksichtigt bleiben (AG München AGS 2007, 81 = AnwBl 2007, 90 = RVGreport 2007, 23). Auch kurze Sachverhalte können rechtlich schwierig sein. Abgesehen davon kommt es auch vor, dass die Behörde nur unzureichend ermittelt und dokumentiert hat, sodass also noch ein umfangreiches „Einarbeitungsgespräch“ mit dem Mandanten erforderlich ist.

Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Anwalt erhält eine Festgebühr i.H.v. 80,00 EUR.

Eine Staffelung nach der Höhe der Geldbuße ist hier nicht vorgesehen. Die Höhe der Geldbuße spielt daher zwar unmittelbar keine Rolle; im Rahmen der Bedeutung der Sache (§ 14 Abs. 1 RVG) kann dieses Kriterium aber durchaus herangezogen werden.

IV. Vorausgegangenes Strafverfahren

Ausgeschlossen ist die Grundgebühr nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 5100 VV, wenn zuvor ein Strafverfahren wegen derselben Tat durchgeführt worden ist, die Staatsanwaltschaft dieses gem. § 43 OWiG eingestellt und zur weiteren Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abgegeben hat. In diesem Fall entsteht die Grundgebühr im Bußgeldverfahren nicht erneut. Vielmehr ist dann die Einarbeitung bereits durch die im Strafverfahren verdiente Grundgebühr nach Nr. 4100 VV abgegolten.

Beispiel

Die Staatsanwaltschaft ermittelt nach einem Verkehrsunfall wegen des Verdachts der Körperverletzung, stellt das Verfahren ein und gibt es an die Verwaltungsbehörde ab, die wegen des beim Unfall begangenen Vorfahrtsverstoß ermittelt.

Es liegt dieselbe Tat zugrunde. Die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV entsteht im Bußgeldverfahren nicht (Anm. Abs. 2 zu Nr. 5100 VV). Die Einarbeitung erfolgte bereits im Strafverfahren und ist durch Nr. 4100 VV abgegolten.

Betrifft das Bußgeldverfahren eine andere Tat, entsteht auch die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV.

Beispiel

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Das Verfahren wird eingestellt. Da sich bei der Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs jedoch ergeben hat, dass an dem Fahrzeug des Mandanten eine nicht zugelassene Anhängerkupplung angebracht ist, wird insoweit wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Zulassungsvorschriften von der Verwaltungsbehörde ermittelt.

Es liegt eine andere Tat zugrunde. Jetzt entsteht die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV, da sich der Anwalt in die Zulassungsvorschriften einarbeiten muss und auf die vorherige Einarbeitung insoweit nicht zurückgreifen kann.

V. Nachfolgendes Strafverfahren

Wird umgekehrt ein Bußgeldverfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen, weil sich der Verdacht einer Straftat ergibt, ist die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV auf die im Strafverfahren anfallende Grundgebühr aus Nr. 4100 VV anzurechnen (Anm. Abs. 2 zu Nr. 4100 VV).

Keine Staffelung

Grundgebühr ist ausgeschlossen

Grundgebühr wird angerechnet

Grundgebühr ist einzige
Allgemeine Gebühr

Verfahrensgebühr
entsteht neben
Grundgebühr

Beispiel

Gegen den Mandanten wird zunächst wegen eines Verstoßes gegen die StVO ermittelt. Im Zuge der Ermittlungen stellt sich heraus, dass der Unfallgegner verletzt ist. Das Verfahren wird gem. § 42 OWiG von der Staatsanwaltschaft übernommen, die nunmehr wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung ermittelt.

Ausgehend von den Mittelgebühren ist wie folgt abzurechnen:

I. Bußgeldverfahren

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV		100,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV		160,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	280,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		53,20 EUR
Gesamt		333,20 EUR

II. Strafverfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 4100 VV anzurechnen		- 100,00 EUR
3. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	285,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		54,15 EUR
Gesamt		339,15 EUR

VI. Keine weitere Allgemeine Gebühr

Weitere Allgemeine Gebühren sind in Bußgeldsachen im Gegensatz zu den Gebühren in Strafsachen nicht vorgesehen. Insbesondere sind hier keine besonderen Terminsgebühren für Termine außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehen. Der Gesetzgeber hielt hier im Gegensatz zu den Strafsachen eine gesonderte Regelung nicht für erforderlich. Sofern also in Bußgeldsachen Termine außerhalb der Hauptverhandlung anfallen, gelten die jeweiligen Terminsgebühren des betreffenden Verfahrensabschnitts.

VII. Weitere sonstige Gebühren

Neben der Grundgebühr entsteht immer zugleich auch die Verfahrensgebühr, da diese nach Vorbem. 5 Abs. 2 VV „für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ entsteht. Nun ist es aber nicht möglich, sich in die Sache einzuarbeiten, ohne Informationen entgegenzunehmen und bereits die Verteidigung zu betreiben. Das hat der Gesetzgeber jetzt durch die hinzugesetzte Formulierung, wonach die Grundgebühr „neben der Verfahrensgebühr“ anfällt, klargestellt. Die früher vertretene Auffassung, dass Grund- und Verfahrensgebühr voneinander abzugrenzen seien und die Verfahrensgebühr erst entstehen könne, wenn der Abgeltungsbereich der Grundgebühr beendet sei, kann danach nicht weiter aufrechterhalten werden. Unzutreffend ist daher auch die Auffassung, zum Entstehen der Verfahrensgebühr neben der Grundgebühr müsse anwaltlich versichert werden, dass neben der Einarbeitung eine die Verfahrensgebühr rechtfertigende anwaltliche Tätigkeit entfaltet wurde (so LG Saarbrücken AGS 2015, 389). Wenn eine Grundgebühr angefallen ist, dann ist zwangsläufig auch eine Verfahrensgebühr entstanden.

Das Problem wird sich nach der neuen Gesetzeslage – wie auch zum Teil bisher – in die Gebührenbestimmung nach § 14 Abs. 1 RVG verlagern. Soweit ein Mandat schon während der Einarbeitungsphase wieder beendet wird, wird man im Rahmen der Gebührenbemessung bei der Verfahrensgebühr nach § 14 Abs. 1 RVG in der Regel von einem unterdurchschnittlichen Umfang ausgehen müssen. Auch wenn hier eine Abwägung aller Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG stattzufinden hat, muss damit gerechnet werden, dass die bisherige Gegenauffassung dazu

übergeht, in dieser Phase nur die Mindestgebühr der Verfahrensgebühr zuzusprechen. Bei einem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt wird sich das Problem wegen der Festbeträge nicht stellen.

Beispiel

Der Anwalt wird mit der Verteidigung in einer Bußgeldsache (drohendes Bußgeld 80,00 EUR) beauftragt und beantragt zunächst Akteneinsicht. Noch bevor der Anwalt die Akten zur Einsichtnahme erhält, wird das Verfahren eingestellt.

Auch wenn sich das Mandat noch in der Einarbeitungsphase befindet, ist neben der Grundgebühr der Nr. 5100 VV die entsprechende Verfahrensgebühr nach Vorbem. 5 Abs. 2, Nr. 5103 VV entstanden. Der geringe Umfang der anwaltlichen Tätigkeit bei der Verfahrensgebühr kann hier allerdings im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG zu berücksichtigen sein. Bei einer im unteren Bereich anzusetzenden Verfahrensgebühr (halbe Mittelgebühr) ergibt sich daher folgende Berechnung:

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV		100,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV		80,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	200,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		38,00 EUR
Gesamt		238,00 EUR

Für den Pflichtanwalt spielen die Bemessungskriterien wegen der dort vorgesehenen Festgebühren keine Rolle. Für ihn ergibt sich daher folgende Berechnung:

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV		80,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV		128,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	228,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		43,32 EUR
Gesamt		271,32 EUR

Dass er in diesem Fall mehr erhält als ein Wahlverteidiger, ist dem Pauschsystem geschuldet und daher hinzunehmen.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen